

Wohnungsgeberbestätigung

nach §19 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Seit dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

1 Wohnung



Postleitzahl, Ort	
Straße, Hausnummer	Wohnungs-ID s. Rückseite Ausfüllhilfe

2 Datum des Einzuges:

Datum des Auszuges:

Nur bei ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung oder Wegzug ins Ausland ausfüllen!

3 Meldepflichtige Personen



Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

1 Name, Vorname	5 Name, Vorname
2 Name, Vorname	6 Name, Vorname
3 Name, Vorname	7 Name, Vorname
4 Name, Vorname	8 Name, Vorname

(weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen)

4 Wohnungsgeber/Vermieter



Eigentümer
 Untervermieter
 Beauftragte Person
 beauftragte Firma (z.B. Hausverwaltung)

Name, Vorname	Stempel der beauftragten Firma:
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	

Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum



Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person/Firma oder des Wohnungseigentümers (bei Eigennutzung)



Ausfüllhilfe

1 Anschrift der Wohnung/Wohnungs-ID-Nummer:

Bei der Anschrift der Wohnung muss u.a. auch eine Wohnungs-ID-Nummer vergeben werden. Die Wohnungs-ID-Nummer muss einmalig für jede Wohnung vergeben werden, sie ist ein Merkmal, welches die betreffende Wohnung von anderen Wohnungen im selben Haus unterscheidet. Die Wohnungs-ID-Nummer muss von dem Eigentümer oder Vermieter selbst zusammengestellt werden und darf nicht mehr als 9 Stellen haben. Es dürfen Zahlen sowie Buchstaben verwendet werden.

Beispiel: EG, 1.OG, 2. OG, DG...

2 Datum:

Einzugs- bzw. Auszugsdatum der ein- bzw. ausziehenden Personen.

3 Einziehende/ausziehende Personen:

Hier müssen alle ein- oder ausziehenden Personen eingetragen werden. Bei Fehlen einer Person kann bei dieser die An-, Um- oder Abmeldung nicht erfolgen.

4 Angaben Wohnungsgeber:

Als Wohnungsgeber im Sinne des Meldegesetzes bezeichnet man Personen (bzw. Vertreter von Organisationen, z.B. Wohnungsbaugesellschaften, Eigentümergemeinschaften) die meldepflichtige Personen eine Wohnung bzw. Wohnraum zur Verfügung stellen, damit diese(r) von den meldepflichtigen Personen bewohnt wird.

So ist der Wohnungsgeber (im Gesetz auch ggf. als Eigentümer bezeichnet) eines Mieters der Eigentümer bzw. Vermieter des Hauses oder einer Wohnung. Der Wohnungsgeber eines Untermieters hingegen ist der Hauptmieter der Wohnung. Der Wohnungsgeber einer Eigentumswohnung bzw. eines Eigenheims ist der Eigentümer selbst.

Angaben zum Eigentümer der Wohnung:

Dieses Feld muss nur ausgefüllt werden wenn der Eigentümer vom Wohnungsgeber abweicht.